

§ 5 Richtlinien für die Vergabe von Bootsliegeplätzen

- (1) Die Gemeinde vermietet Steg- und Landliegeplätze sowie Saisonliegeplätze (Plätze auf die von Liegeplatzmietern für eine Saison, gemäß den Vergaberichtlinien, verzichtet wird) und Gästeliegeplätze für Sportboote (Segel- und Motorboote) nach Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bzw. Anmietung eines Bootsliegeplatzes besteht nicht. Die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes in den Hafenanlagen der Gemeinde unterliegt folgenden Vergaberichtlinien:
- Freie Steg- und Landliegeplätze werden nach der Reihenfolge der Bewerberliste durch die Gemeinde Reichenau an die Bewerber zugeteilt. Personen die sich für Bootsliegeplätze bewerben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über freie, zur Zuteilung kommende Plätze, werden die Bewerber, gemäß ihrem Listenplatz in der Warteliste, schriftlich informiert.
 - Der Wartelistenplatz eines Bewerbers wird nach dem folgenden Bewertungssystem ermittelt:

1. Eintragungsdauer in der Warteliste	pro Jahr	1 Punkt
2. Ständiger Wohnsitz (Erstwohnsitz) i. d. Gem. Reichenau	einmalig	12 Punkte
3. Zweitwohnsitz i. d. Gemeinde Reichenau	einmalig	6 Punkte
 - Die so ermittelte Gesamtpunktzahl ergibt nach Sortierung der Warteliste den aktuellen Bewerbungslistenplatz, wobei eine hohe Gesamtpunktzahl einen vorderen Listenplatz und eine niedrige Gesamtpunktzahl einen hinteren Listenplatz darstellt.
 - Für die Neuaufnahme und Weiterführung bestehender Bewerbungen in der Warteliste für Bootsliegeplätze wird jährlich ein Entgelt in Höhe von 30,00 EUR (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben.
 - Die aktuelle Warteliste ist im Rathaus der Gemeinde Reichenau, während den Geschäftszeiten, einsehbar.
- (2) Für die Vergabe von Saisonliegeplätzen für die kommende Saison können nur schriftliche Bewerbungen, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen, berücksichtigt werden. Die Zuteilung von Saisonliegeplätzen unterliegt folgenden Kriterien, die in der unten genannten Reihenfolge angewandt werden:
1. Segelbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben und auf der Warteliste für Dauerliegeplätze stehen.
 2. a) Segelbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben.
b) Segelbootbesitzer, die seit wenigstens drei Jahren in einem der drei den Hafen nutzenden Vereine aktiv sind bzw. waren.
c) Segelbootbesitzer, die bereits in den Vorjahren einen Saisonliegeplatz erhalten haben.
 3. Motorbootbesitzer, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben und auf der Warteliste für Dauerliegeplätze stehen.

4. a) Motorbootbesitzer, die Ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Reichenau haben.
 b) Motorbootbesitzer, die seit wenigstens drei Jahren in einem der drei den Hafen nutzenden Vereine aktiv sind bzw. waren.
 c) Motorbootbesitzer, die bereits in den Vorjahren einen Saisonliegeplatz erhalten haben.
5. a) Weitere Segelbootbesitzer.
 b) Weitere Motorbootbesitzer.

Wenn Bootseigner 15 Jahre lang einen Saisonliegeplatz bezogen haben, dann wird diesen nach Möglichkeit auch für die folgenden Jahre ein Saisonliegeplatz angeboten.

- (3) Stehen in der Kategorie 1 weniger Plätze zur Verfügung als Anträge vorliegen, so entscheidet über die Vergabe des Saisonliegeplatzes
 - in der Kategorie 1: die Reihenfolge des Wartelistenplatzes,
 - in den Kategorien 2 a/b/c: das Los,
 - in den Kategorien 3 + 4 a/b/c: die geringere Motorleistung,
 - in der Kategorie 5 a: das Los,
 - in der Kategorie 5 b: die geringere Motorleistung.
- (4) Ein Bewerber auf der Warteliste, der das Angebot, in der kommenden Saison einen Dauerliegeplatz zugesprochen zu bekommen, drei Mal ablehnt, wird für drei Jahre gesperrt und für diesen Zeitraum nicht angeschrieben.
- (5) Es ist möglich, dass bei Härtefällen im Einzelfall anstelle des Loses eine Entscheidung durch ein dreiköpfiges Gremium erfolgt, das aus dem Bürgermeister und den beiden vom Gemeinderat in die Hafenkommision entsandten Vertretern besteht.
- (6) Bootseigner, die sich für die Zuteilung eines Saisonliegeplatzes bewerben, müssen selbst den Nachweis erbringen, inwiefern sie anspruchsberechtigt und in welche Kategorie sie einzuordnen sind.
- (7) Übrige freie Plätze können als Gastliegeplätze kurzfristig durch den Hafenmeister vermietet werden. Hier gilt: Im Zeitraum von Samstag vor Pfingsten bis Ende August eine Mindestaufenthaltsdauer von 1 Woche und eine maximale Verweildauer von 2 Wochen. An- und Abreisetag ist immer Samstag einer Kalenderwoche. Ein Aufenthalt davor oder danach, erfolgt je nach Verfügbarkeit. Diese Regelung gilt nicht für nur kurzfristig freigegebene Plätze.
- (8) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z. B. Belegung eines Liegeplatzes mit einem Boot für therapeutische Zwecke oder von örtlichen bzw. überörtlichen Hilfsorganisationen, sowie Wasserschutzpolizei oder Bundeszollbehörden) gelten die vorgenannten Vergaberichtlinien nicht. Die Platzzuteilung und die Ausgestaltung der Benutzungsrichtlinien für solche Boote werden ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung geregelt.